



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)

Der neue Art. 18 Abs. 3 erlaubt ausnahmsweise, bei Sanierungen Material an Ort und Stelle wieder einzubauen, welches stärker belastet ist als Typ-B-Material. Die Entsorgung und im Speziellen der hier vorgesehene Wiedereinbau des Aushubmaterials ist als Teil einer Altlastensanierung zu verstehen und soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn sowohl die Vollzugsbehörde als auch das Bundesamt für Umwelt ihre Zustimmung geben.

Die Standeskommission begrüsst die neue Möglichkeit für die Prüfung einer Ausnahme und den neuen Handlungsspielraum bei den Sanierungsmassnahmen. Auch die Beurteilung des Gesuchs durch das Bundesamt für Umwelt wird positiv bewertet. Wir unterstützen die in der Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) gestellten Forderungen.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

Die Vorlage enthält Anpassungen bestehender und neue Vorschriften über die in der Luft stabilen Kältemittel. Mit der vorliegenden Revision von Anhang 2.10 ChemRRV betreffend in der Luft stabilen Kältemitteln soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz und in der EU vergleichbare Regelungen gelten.

Im Anhang 2.15 «Batterien» der ChemRRV soll die aktuell gängige Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung sollen die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung der Regelungen gewährleistet werden.

Mit der Verschärfung der Vorschriften entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Kantone, welcher nicht vernachlässigt werden darf. Auch für die Betreiberinnen und Betreiber, Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer sowie Entsorgerinnen und Entsorger von Anlagen mit Kältemitteln wird der Informationsbedarf beachtlich ansteigen. Auch für Entsorgungsbetriebe wird ein erheblicher Mehraufwand und Informationsbedarf bezüglich der neuen Bestimmungen zu den Batterien erwartet. Auch hier schliesst sich die Standeskommission den Forderungen der KVV-Stellungnahme an.

3. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

In den Programmvereinbarungen wird von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen vom Bund dafür zur Verfügung gestellt werden. Während der Bund die strategische Führung ausübt und die Aufgabenerfüllung durch Zielvorgaben steuert, bestimmen die Kantone, wie sie die vereinbarten Ziele konkret erreichen wollen.

Die vorgeschlagene Änderung der Höhe der Abgeltungen ab 2029 ist aus unserer Sicht kritisch, weshalb wir den Antrag der KVV-Stellungnahme unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)